

Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der H.P. Kaysser GmbH + Co. KG („Kaysser“), Hans-Paul-Kaysser-Str. 4, 71397 Leutenbach, gelten für Unternehmer.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der H.P. Kaysser GmbH + Co. KG für Unternehmer finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://kaysser.de/agb/einkauf>.

#### 1. Geltungsbereich

1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen von Kaysser gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Kaysser und dem Vertragspartner (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sämtliche von Kaysser erteilten Aufträge und mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge basieren ausschließlich auf nachstehenden Bedingungen.

1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt Kaysser nicht an, es sei denn, Kaysser hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3 Mit dem Beginn der Ausführung der Bestellung erklärt sich der Auftragnehmer mit nachfolgenden Einkaufsbedingungen in vollem Umfang einverstanden.

1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Kaysser auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält, oder auf solche verweist. Eine Annahme der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter ist damit nicht verbunden.

1.5 Alle Vereinbarungen, die zwischen Kaysser und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

1.6 Aufträge von Kaysser aufgrund dieser Einkaufsbedingungen richten sich ausschließlich an Unternehmer, nicht jedoch an Verbraucher.

1.7 Die Anwendung der VOB ist ausgeschlossen.

#### 2. Bestellung, Vertragsschluss, Rahmenverträge

2.1 Bestellungen und Aufträge von Kaysser erfolgen schriftlich, via Telefax oder in elektronischer Form (E-Mail).

2.2 Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Vereinbarungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er schriftlich, via Telefax oder in elektronischer Form (E-Mail) durch Kaysser bestätigt wurde.

2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellungen von Kaysser innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen schriftlich unter Angabe der verbindlichen Lieferzeiten und Zahlungsbedingungen zu bestätigen. Erfolgt eine Bestätigung nicht innerhalb dieser Frist steht es Kaysser frei, Bestellungen jederzeit kostenfrei zu stornieren.

2.4 Ein Vertrag kommt nur bei Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsinhalte, insbesondere bzgl. Lieferzeiten, Qualitätsmerkmalen, Mengen und Zahlungsbedingungen, zustande.

2.5 Soweit Lieferabrufe aus Rahmenverträgen erfolgen, sind diese Abrufe binnen zwei Arbeitstagen nach Abruf zu den genannten Bedingungen, insbesondere betreffend Lieferzeiten, Mengen, Ausführung und Zahlungsbedingungen verbindlich, soweit kein schriftlicher Widerruf des Auftragnehmers erfolgt.

2.6 Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung jeweils bezeichneten Produkte und Dienstleistungen.

2.7 Kaysser ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferungen sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung und unter Setzen einer Frist von mindestens 5 (fünf) Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Auftragnehmers ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. In diesen Fällen beträgt die Anzeigefrist mindestens 7 (sieben) Kalendertagen. Kaysser wird dem Auftragnehmer die jeweils durch die Änderungen entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben begehrte Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers mit zumutbaren Anstrengungen nicht vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Auftragnehmer wird Kaysser die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzö-

gerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin schriftlich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 2 (zwei) Werktagen nach Zugang einer Mitteilung gem. Satz 1 oder 2.

2.8 Soweit nicht ausdrücklich durch Kaysser gestattet, sind erteilte Aufträge ausschließlich durch den Auftragnehmer auszuführen. Die Übertragung der Ausführung in Teilen oder im Ganzen auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Kaysser.

2.9 Von Kaysser angeführte DIN-Vorschriften, Normen und Richtlinien sowie vereinbarte Produktionsverfahren sind in der jeweils aktuellsten Form anzuwenden.

2.10 Kaysser ist berechtigt, bestehende Verträge jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn die bestellten Waren in ihrem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwendet werden können. Dem Auftragnehmer werden in diesem Fall etwaig erbrachte Teilleistungen vergütet.

#### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend, DDP gem. Incoterms 2010, einschließlich Verpackung und Versicherung sowie zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

3.2 Zahlungen erfolgen nur auf ordnungsgemäß übermittelte Rechnungen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Rechnungen die Bestell- und Auftragsnummer enthalten, der Lieferschein und etwaig geforderte Werkzeuge, sowie die Artikelnummer und/oder die Leistungsbeschreibung von Kaysser beigefügt sind. Die Angaben auf den Rechnungen müssen den Ergebnissen der Wareneingangskontrolle bei Kaysser entsprechen.

3.3 Die ordnungsgemäße Rechnung einschließlich aller Angaben und Anlagen ist mit separater Post an Kaysser zu richten. Sollten eine oder mehrere Angaben und/oder Anlagen fehlen, und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in 3.4 genannten Zahlungsfristen und Zeiträume entsprechend.

3.4 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, zahlt Kaysser Rechnungen des Auftragnehmers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % (drei Prozent) Skonto oder innerhalb von 60 Tagen rein netto. Für die Rechtzeitigkeit der geschuldeten Zahlung genügt der Eingang des Überweisungsauftrags bei der Bank.

3.5 Bei Zahlungsverzug schuldet Kaysser Verzugszinsen i.H.v. 5 % (fünf Prozent).

3.6 Kaysser stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.

#### 4. Gefahrtragung, Versand

4.1 Lieferungen des Auftragnehmers erfolgen DDP zu den Bedingungen der Incoterms 2010.

4.2 Der Gefahrübergang erfolgt bei Ablieferung des Liefergegenstands an der angegebenen Empfangsstelle.

4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer und das Bestelldatum des von Kaysser erteilten Auftrags anzugeben. Unterlässt er dieses, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Kaysser zu vertreten.

#### 5. Lieferbedingungen

5.1 Die in der Bestellung und Auftragsbestätigung genannten Liefertermine sind bindend.

5.2 Die Annahme von Lieferungen erfolgt Montag bis Freitag jeweils von 07.00 – 16.30 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt eine Annahme von Lieferungen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung des Auftragnehmers mit Kaysser.

5.3 Am Tages des Versandes hat der Auftragnehmer gegenüber Kaysser eine schriftliche Versandanzeige zu erstatten, welche eine genaue Inhaltsangabe der Lieferung einschließlich Stückzahlen, Gewichten, Maßen und, soweit gefordert, die Werkzeuge enthält. Weiter sind Bestell- und Auftragsnummer anzugeben.

5.4 Sperrige Liefergegenstände sind mit den entsprechenden Transport- und/oder Aufhängevorrichtungen gem. den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Berufsgenossenschaft zu versehen.

5.5 Ohne die vorherige Zustimmung von Kaysser ist der Auftragnehmer nicht zu Teillieferungen berechtigt.

5.6 Im Falle eines durch den Auftragnehmer zu vertretenden Verzugs ist Kaysser berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5 % des Lieferwerts für jeden Tag des Verzugs, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwerts als Vertragsstrafe zu verlangen. Kaysser ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Kaysser verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung am vereinbarten Lieferort, gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche und –rechte bleiben hiervon unberührt. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

## 6. Mängelansprüche

6.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Liefergegenstände frei von Mängeln sind, die vertraglich vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit aufweisen, nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung mindern oder aufheben, sowie den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen.

6.2 Kaysser ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen hin zu überprüfen. Die Rüge einer Abweichung ist jedenfalls dann rechtzeitig erfolgt, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, bei offensichtlichen Mängeln gerechnet ab Wareneingang, bei nicht offensichtlichen Mängeln gerechnet ab Kenntnis, beim Auftragnehmer eingeht. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

6.3 Durch Abnahme oder durch Billigung vorgelegter Muster oder Proben verzichtet Kaysser nicht auf Mängelansprüche.

6.4 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, Kaysser musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung lediglich aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

6.5 Im Falle festgestellter Mängel steht es Kaysser frei, nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder aber Ersatzlieferung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

6.6 Soweit Gefahr im Verzug ist, oder aber es Kaysser aufgrund eigener fristgebundener Verpflichtungen nicht zuzumuten ist, die Nachbesserung durch den Auftragnehmer und/oder Ersatzlieferung abzuwarten, kann Kaysser zur Vermeidung eines ansonsten weitergehenden Schadens auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen. Kaysser verpflichtet sich, den Auftragnehmer hierüber unverzüglich zu unterrichten.

6.7 Soweit der Auftragnehmer seinen Pflichten zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt steht es Kaysser frei, die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferungen auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen. Werden mit Mängeln behaftete Teile nicht innerhalb einer durch Kaysser gesetzten, angemessenen Frist durch den Auftragnehmer zurückgenommen, ist Kaysser berechtigt, diese Teile auf Kosten des Auftragnehmers zu entsorgen.

6.8 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht die Ware für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesem Fall verlängert sich die Verjährungsfrist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

## 7. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen

In Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle eines Arbeitskampfes, bei unverschuldeten Betriebsstörungen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und Anordnungen sowie sonstigen, außerhalb der Kontrolle von Kaysser liegenden Ereignissen, ist Kaysser berechtigt, die Abnahme der Lieferungen und Leistungen angemessen zu verschieben, oder, soweit eine Abnahme in Folge Zeitablaufs mit vertretbarem Aufwand nicht mehr zu dem bezweckten Ziel führt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz kann der Auftragnehmer aufgrund dessen nicht geltend machen.

## 8. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

8.1 Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- und Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes

fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er ist verpflichtet, Kaysser aus der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist Kaysser verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

8.2 Der Auftragnehmer sichert zu und haftet dafür, dass die gelieferten Produkte frei von Rohstoffen sind, bei denen es sich um Konfliktminerale i.S.d. Dodd-Frank Act handelt. Er sichert weiter zu, dass die Produkte den Bestimmungen der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH) entsprechen und registriert sind. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und die Erweiterung 2015/863/EU in ihren jeweils aktuellen Versionen eingehalten werden und für an Kaysser gelieferte Produkte und Komponenten nur solche Stoffe verwendet werden, die den Bestimmungen dieser Verordnungen entsprechen.

8.3 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht werden, kein Blei, Quecksilber, Cadmium, oder sechswertiges Chrom enthalten dürfen. Er sichert zu, die Entscheidung 2005/438/EG der Kommission ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auf Wunsch stellt Kaysser ihm diese zur Verfügung.

8.4 Der Auftragnehmer sichert zu und haftet dafür, dass in den gelieferten Produkten keine Mineralien und Metalle im Sinne der EU Verordnung 2017/821 verwendet werden, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten im Sinne der EU Verordnung 2017/821 stammen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Bestimmungen der EU Verordnung 2017/821 einzuhalten und Kaysser auf Wunsch nachzuweisen.

8.5 Der Auftragnehmer sichert darüber hinaus zu und haftet dafür, dass die gelieferten Produkte keine persistente organische Schadstoffe enthalten, die Verboten oder Beschränkungen nach der EU-Verordnung 2019/1021 (sog. POP-Verordnung) unterliegen.

8.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 (fünf) Millionen Euro pro Schadensfall zu unterhalten.

## 9. Eigentumssicherung

9.1 Kaysser behält sich die Eigentums- oder Urheberrechte an allen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen sowie auch abgegebenen Bestellungen und Aufträgen vor (im Folgenden zusammenfassend „Informationen“). Der Auftragnehmer darf diese Informationen ohne die ausdrückliche Zustimmung von Kaysser weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, noch sie selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Auftragnehmer hat diese Informationen auf Verlangen von Kaysser vollständig an Kaysser herauszugeben, wenn sie durch ihn im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen. Eventuell vom Auftragnehmer angefertigte Kopien sind vollständig zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlichen Kopien sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

9.2 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die Kaysser dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder die zur Erfüllung des Vertrags gefertigt und durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von Kaysser oder gehen in das Eigentum von Kaysser über. Sie sind durch den Auftragnehmer als das Eigentum von Kaysser kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und ausschließlich für die Zwecke des Vertrags zu nutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen – soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden – die Vertragspartner je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Auftragnehmer hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch Seitens des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, hat diese Kosten allein der Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer wird Kaysser unverzüglich über alle nicht nur unerheblichen Schäden hieran informieren. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an Kaysser herauszugeben, wenn sie nicht mehr zur Erfüllung der mit Kaysser geschlossenen Verträge benötigt werden.

9.3 Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtungen von Kaysser für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

## 10. Gewerbliche Schutzrechte

10.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter, insbesondere keine Warenzeichen, Urheberrechte oder anderen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kaysser von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Kaysser wegen der Verletzung von Rechten geltend machen. Alle notwendigen Aufwendungen von Kaysser im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme, einschließlich auch der Kosten der Rechtsberatung, sind durch den Auftragnehmer zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers.

## 11. Vertraulichkeit

11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellungen und Aufträge sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren nach Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Der Auftragnehmer wird nach Erledigung von Anfragen oder nach Ausführung des Auftrags zur Verfügung gestellte Informationen an Kaysser auf erstes Anfordern umgehend zurückreichen.

11.2 Vorstehende Vertraulichkeitsbestimmung gilt nicht für solche Informationen, die (i) öffentlich zugänglich sind, (ii) dem Auftragnehmer bereits vor Offenbarung durch Kaysser bekannt waren und/oder (iii) ihm durch Dritte, ohne Verletzung einer bestehenden Vertraulichkeitsvereinbarung, zugänglich gemacht wurden. Den Auftragnehmer trifft die Beweislast für das Vorliegen einer der genannten Ausnahmen.

11.3 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Kaysser darf der Auftragnehmer in Werbematerialien, Broschüren, seinem Internet-Auftritt und ähnlichen Medien nicht auf die Geschäftsverbindung mit Kaysser hinweisen und für Kaysser gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

11.4 Etwaig durch Kaysser beauftragte Subunternehmer sind ebenfalls entsprechend dieser Ziff. 11 zu verpflichten.

## 12. Datenschutz

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm im Rahmen der Auftragserfüllung durch Kaysser zur Verfügung gestellte Daten vertraulich und gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Teledienstschutzgesetzes zu behandeln. Die für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Auftragsdurchführung gespeichert werden. Die Weitergabe an Erfüllungshilfen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von Kaysser gestattet.

12.2 Eine Nutzung überlassener Daten zu Werbezwecken ist dem Auftragnehmer nicht gestattet.

12.3 Kaysser ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Stand ihrer gespeicherten Daten zu verlangen, sowie der Nutzung, Verarbeitung bzw. Übermittlung von Daten zu widersprechen. Nach Erhalt des Widerspruchs bzw. Widerrufs wird der Auftragnehmer erhaltene Daten unverzüglich vollständig löschen und jede weitere Nutzung und Verarbeitung unterlassen.

12.4 Die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten werden von Kaysser vertraulich und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Auf die von Kaysser vorgelegte Datenschutzerklärung wird verwiesen.

## 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

13.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Kaysser.

13.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Kaysser. Kaysser ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## 14. Schlussbestimmungen

14.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

14.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Kaysser Rechte und Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Hiervon ausgenommen sind Geldforderungen.

14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dieser nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.